

VS_GERICHTE C1 25 36 vom 1. Mai 2025

VS Kantonsgericht, 2025-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_25_36

FR: VS_GERICHTE C1 25 36 du 1 mai 2025

IT: VS_GERICHTE C1 25 36 del 1 maggio 2025

Regeste

Mit Urteil vom 1. Mai 2025 (5A_316/2025) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegen- den Entscheid gerichtete Beschwerde in Zivilsachen nicht ein C1 25 36 ENTSCHEID VOM 31. MÄRZ 2025 Kantonsgericht Wallis Gerichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Bernhard Julen, Gerichtsschreiber in Sachen X _____, Beschwerdeführer gegen KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE VISP, Beschwerdegegnerin (Kindesschutz; Rechtsverweigerung /-verzögerung)

Erwägungen

E. 1.1

Im Kindesschutzverfahren kann jederzeit beim Kantonsgericht Wallis eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung der Kindesschutzbehörde erhoben werden, wobei darüber ein Einzelrichter entscheidet (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450a Abs. 2 und Art. 450b Abs. 3 ZGB; Art. 20 Abs. 3 RPflG; Art. 114 Abs. 1 lit. c Ziff. 4 und Abs. 2 EGZGB).

E. 1.2

An eine Laienbeschwerde sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, wobei auch hier innert der Rechtsmittelfrist der klare Wille zur Anfechtung bekundet und dargestellt werden muss, weshalb der Entscheid angefochten wird bzw. geändert werden soll (Bundesgerichtsurteile 1C_434/2018 vom 1. Februar 2019 E. 4.4, 6B_280/2017 vom 9. Juni 2017 E. 2.2.2). Indessen können die Anträge insbesondere in Laieneingaben auch aus der Begründung hervorgehen (vgl. BGE 137 III 617 E 6.2; Bundesgerichtsurteil 6B_280/2017 vom 9. Juni 2017 E. 2.2.2). Der Kindsvater rügt insbesondere die Untätigkeit der Behörden, weshalb seine Eingaben als Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerden zu behandeln sind. Die Begründungsanforderungen sind für einen Laien gerade noch erfüllt, womit grundsätzlich auf die Beschwerden einzutreten ist.

E. 1.3

Im Kindesschutzverfahren gilt die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 296 Abs. 1 ZPO und Art. 446 Abs. 1 ZGB). Diese Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen erfolgt im öffentlichen Interesse, um möglichst ein mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmendes Urteil zu garantieren (Bundesgerichtsurteil 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.3.1). Zudem ist im Kindesschutzverfahren die Offizialmaxime anwendbar, nach der das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Art. 446 Abs. 3 ZGB).

E. 1.4

Der Kindsvater beantragt eine Verlagerung des Verfahrens nach D _____ (S.

E. 4

Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen. Sitten, 31.
März 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.